

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1971	Nummer 24
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21703	8. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	308
304	11. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Besetzung der Geschäftsstelle der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit Urkundsbeamten (§ 4 SGG)	308
633	8. 2. 1971	RdErl. d. Innenministers Überörtliche Prüfung durch Gemeindeprüfungsämter	308
6410	5. 2. 1971	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV –)	308
71112		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 12. 1970 (MBL. NW. 1971 S. 82/SMBL. NW. 71112) Durchführung des Sprengstoffgesetzes	308
71341	4. 2. 1971	RdErl. d. Innenministers Anweisung für das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (TP-Erlaß)	308
764	22. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen	309
924	5. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmung angenommener Standorte nach § 6a GüKG und in Verbindung mit § 51 Abs. 1 GüKG	309

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
9. 2. 1971	309
11. 2. 1971	309
Personalveränderungen	
Finanzminister – Lastenausgleichsverwaltung –	309
Justizminister	309

I.**21703**

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter
fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 2. 1971 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 27

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Polen

Anstelle „ab 1. 5. 1970 100 Zloty = 15,15 DM“ ist zu setzen:

„vom 1. 5. 1970	100 Zloty = 15,15 DM“
bis 30. 11. 1970	
„ab 1. 12. 1970	100 Zloty = 15,13 DM“

UdSSR

Anstelle „ab 1. 5. 1970 100 Rubel = 403,88 DM“ ist zu setzen:

„vom 1. 5. 1970	100 Rubel = 403,88 DM“
bis 30. 11. 1970	
„ab 1. 12. 1970	100 Rubel = 403,39 DM“

— MBl. NW. 1971 S. 308.

304

**Besetzung der Geschäftsstelle
der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
mit Urkundsbeamten (§ 4 SGG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 2. 1971 — II 1 — S 1091.4

Mein RdErl. v. 24. 1. 1955 (SMBL. NW. 304) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt III. erhält folgende Fassung:

III.

Von den durch Gesetz dem Urkundsbeamten übertragenen Geschäften dürfen nur von hierzu bestellten Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:

1. Aufnahme von Anträgen (§§ 90, 151 Abs. 1 und 2 und § 173 SGG);
2. Öffentliche Ladungen und Zustellungen, Zustellung im Ausland (§ 63 Abs. 2 SGG, §§ 14 und 15 VwZG);
3. Feststellung der Gebühren (§ 189 Abs. 2 SSG);
4. Kostenfestsetzung (§ 197 Abs. 1 SGG);
5. Erteilung von Rechtskraftzeugnissen (§ 198 Abs. 1 SGG, § 706 ZPO);
6. Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen (§ 198 Abs. 1 SGG, §§ 724 und 725 ZPO).

Die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen (§§ 137 und 142 Abs. 3 SGG) kann besonders dazu bestellten Beamten des mittleren Dienstes oder Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen übertragen werden.

b) Abschnitt IV. wird aufgehoben.

c) Abschnitt V. wird Abschnitt IV.

Dieser Runderlaß tritt am 1. März 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 308.

633

**Überörtliche Prüfung
durch Gemeindeprüfungsämter**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1971 — III B 4 — 8/106 — 5004/71

I. In Ziffer 2.7 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1963 (SMBL. NW. 633) wird der letzte Satz gestrichen.

II. Die Ziffer 2.3 des RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1963 (SMBL. NW. 633) erhält folgende Neufassung:

Ein auf die Prüfung der Verwendung von staatlichen Wohnungsbaumitteln beschränkter Auszug der Teilausfertigung „Landesmittel“ ist mir gesondert zusammen mit der Stellungnahme der geprüften Verwaltung zu den Prüfungsbemerkungen und, falls erforderlich, mit einer ergänzenden Stellungnahme des Gemeindeprüfungsamtes zu übersenden.

Das gleiche gilt, soweit Feststellungen über die Verwendung von Landeszuweisungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Stadt- und Dorferneuerung, Strukturverbesserung, Schaffung von Grünflächen und Erholungsgebieten, Erschließung und Gemeinschaftseinrichtungen) getroffen werden.

Die Berichte der Oberkreisdirektoren sind mir über den Regierungspräsidenten — Gemeindeprüfungsamt — vorzulegen. Die Regelung nach Ziffer 2.1 bleibt unberührt.

— MBl. NW. 1971 S. 308.

6410

**Vorschriften
über Landesmietwohnungen
(Mietwohnungsvorschriften — MWV —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 2. 1971 — VS 1420 — I — III A 1

Die Nummer 12.4 meines RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBL. NW. 6410) erhält folgende Fassung:

Wird eine Landesmietwohnung einem Landesbediensteten überlassen und ist ihm die Zahlung des nach Nummer 12.1 festgesetzten Mietzinses nicht zuzumuten, kann die aufsichtsführende Behörde entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bediensteten auf dessen Antrag den Mietzins herabsetzen. In solchen Fällen darf der Mietzins bis auf Widerruf 20 v. H., bei Angestellten und Arbeitern 18 v. H. der dem Bediensteten zustehenden Bruttobezüge — ohne Kinderzuschlag — nicht unterschreiten.

— MBl. NW. 1971 S. 308.

71112

**Berichtigung
zum Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 12. 1970
(MBl. NW. 1971 S. 82 / SMBL. NW. 71112)**

**Durchführung
des Sprengstoffgesetzes**

1. Nr. 11.3 muß heißen:

Explosionsgefährliche Stoffe und Zubehörte, die nicht die nach den Abschnitten V—X der 2. DV SprG vorgeschriebenen Kennzeichen tragen, dürfen bis zum 31. Dezember 1970, pyrotechnische Gegenstände bis zum 31. Dezember 1971, vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn die Kennzeichnung dieser Stoffe und Gegenstände den bisher geltenden Vorschriften entspricht.

2. In Anlage 8 ist in Nummer I, neunte Zeile, das Wort „Festigkeit“ durch das Wort „Tätigkeit“ zu ersetzen.

— MBl. NW. 1971 S. 308.

71341

**Anweisung
für das trigonometrische Festpunktfeld
in Nordrhein-Westfalen (TP-Erlaß)**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1971 — I D 3 — 4212

1. Für die Herstellung und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes ist in Anlehnung an die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltun-

gen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) auf ihrer 40. Tagung beschlossenen Richtlinien die

„Anweisung für das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1970 (TP-Erlaß)“

erlassen worden. Sie wird jetzt als Sonderdruck herausgegeben, in dem auch die Ergänzungsvorschriften zum TP-Erlaß — RdVfg. d. Landesvermessungsamtes v. 10. 3. 1970 — enthalten sind. Der Sonderdruck wird vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Straße 19—21, vertrieben.

- 2 Die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte erhalten für den dienstlichen Gebrauch je fünf Exemplare des TP-Erlasses kostenfrei. Im übrigen beträgt der Verkaufspreis des Sonderdrucks 5,— DM.
- 3 Folgende Vorschriften werden aufgehoben:
 1. RdErl. d. Reichsministers des Innern v. 15. 8. 1940 (Mitt. d. RfL. 1940 S. 229 / SMBI. NW. 21341)
 2. RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1950 (SMBI. NW. 71342)
 3. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 10. 1963 (SMBI. NW. 71341)
 4. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 10. 1966 (MBI. NW. S. 2019).

— MBI. NW. 1971 S. 308.

764

Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 1. 1971 — II/A 1 — 185 — 21 — 6/71

Mein RdErl. v. 4. 12. 1968 (SMBI. NW. 764) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - 1 Die Jahresabschlüsse sind nach dem durch Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 1971 (GV. NW. S. 28 / SGV. NW. 764) vorgeschriebenen Formblatt aufzustellen.
2. Anstelle des bisherigen Abschnittes 5 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - 5 Für die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten in der Jahresbilanz finden die §§ 149, 153 bis 156 AktG sowie die §§ 26 a Abs. 1 und 26 b Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), sinngemäß Anwendung.
3. Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - 6 Die auf vertraglichen Pensionszusagen oder beamtenrechtlichen Vorschriften bestehenden Pensionsverpflichtungen stellen aus rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gründen passivierungspflichtige Verbindlichkeiten dar. Die Passivierungspflicht besteht auch dann, wenn die Sparkasse einer auf Umlagebasis arbeitenden Pensionskasse angelassen ist, denn die Ansprüche des Versorgungsberechtigten richten sich nicht gegen die Umlagekasse, sondern gegen die Sparkasse.

4. In der Anlage 1 wird in Abschnitt II B. Passiva nach Posten 9 folgendes eingefügt:

Zu Posten 10 Rücklagen nach § 10 KWG zählen die Sicherheitsrücklage und andere Rücklagen. Bei Einstellungen aus dem Jahrestüberschuss in die genannten Rücklagen sowie Entnahmen daraus sind die sparkassenrechtlichen Vorschriften zu beachten. Solche Maß-

nahmen werden im Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung kenntlich gemacht.

5. Meine RdErl. v. 10. 2. 1967 und v. 21. 2. 1967 (SMBI. NW. 764) werden aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 309.

924

Bestimmung

angenommener Standorte nach § 6 a GüKG und in Verbindung mit § 51 Abs. 1 GüKG

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 2. 1971 — IV/A 3 — 41 — 40 — 8/71

Nr. 6 meines RdErl. v. 24. 4. 1967 (SMBI. NW. 924) erhält folgende Fassung:

„Bescheinigungen über einen angenommenen Standort sind nach dem Muster der Anlage 2 der AVV zum GüKG vom 25. 11. 1968 auszustellen. In der Bescheinigung müssen die Sätze „Der angenommene Standort gilt nur zur Bestimmung der Nahzone. Tatsächlicher Standort ist“. Für die Bestimmung des 150-km-Umkreises im Bezirksgüterfernverkehr bleibt der tatsächliche Standort maßgebend.“ gestrichen werden.“

— MBI. NW. 1971 S. 309.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 9. 2. 1971 — I A 4 — 417 — 18/66

Der am 19. Dezember 1966 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte konsularische Ausweis für Frau J. A. Hanke, ehemalige Angestellte des Kgl. Britischen Generalkonsulats in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBI. NW. 1971 S. 309.

Generalkonsulat von Chile, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 11. 2. 1971 — I A 4 — 407 — 1/71

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Chile in Hamburg ernannten Herrn Alejandro Gumucio am 3. Februar 1971 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBI. NW. 1971 S. 309.

Personalveränderungen

Finanzminister

— Lastenausgleichsverwaltung —

Es ist verstorben:

Oberregierungsrat Dr. H. W i n d e.

— MBI. NW. 1971 S. 309.

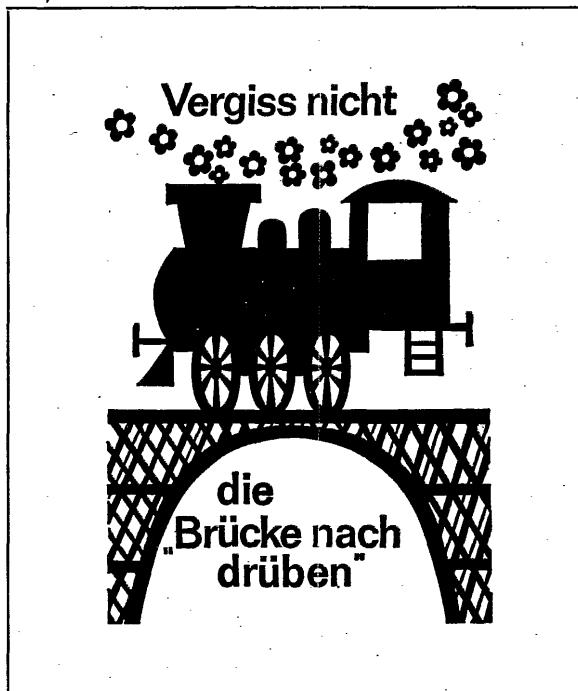
Justizminister

Finanzgerichte

Es ist verstorben:

Finanzgerichtsrat R. Kaiser
vom Finanzgericht Düsseldorf.

— MBI. NW. 1971 S. 309.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nächbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgehalt behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährliche Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.